

**Amtsblatt**  
für die Stadt Beeskow

---

26. Jahrgang

Beeskow, den 28.04.2026

Nr. 16

---

**Inhaltsverzeichnis:**

**A. Bekanntmachungen der Stadt Beeskow**

- Seite 1      Inhaltsverzeichnis und Impressum
- Seite 2 - 7      Öffentliche Bekanntmachung  
Satzung über die Gebühren für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr  
der Stadt Beeskow und ihrer Ortsteile (Feuerwehrgebührensatzung)
- Seite 8 – 9      Öffentliche Bekanntmachung  
Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Beeskow einschließlich ihrer Ortsteile  
über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an  
Sonn- oder Feiertagen im Jahr 2026
- Seite 10 – 13      Öffentliche Bekanntmachung  
Satzung zur finanziellen Förderung des ehrenamtlichen Engagements in der  
Stadt Beeskow

**B. Bekanntmachungen anderer Stellen**

**Impressum:**

- Amtsblatt für die Stadt Beeskow -  
Herausgeber:  
Stadtverwaltung Beeskow  
Der Bürgermeister  
Berliner Str. 30  
15848 Beeskow  
Redaktion: Büro der Stadtverordnetenversammlung  
Tel.: 03366/422-14

Das Amtsblatt für die Stadt Beeskow erhalten Sie kostenlos im Rathaus der Stadt Beeskow, Berliner Str. 30, 15848 Beeskow.

# **Satzung über die Gebühren für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Beeskow und ihrer Ortsteile (Feuerwehrgebührensatzung)**

---

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, Nr. 10), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl. I/25, Nr. 8) und §§ 1 bis 3 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz-Gesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, S.197) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) in den jeweils geltenden Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung am 14.04.2026 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Grundsatz**

- (1) Die Stadt Beeskow unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr sowie eine angemessene Löschwasserversorgung zur Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen bei Brandgefahr (Brandschutz), bei anderen Gefahren in Not- und Unglücksfällen (Hilfeleistung) und bei Großschadenereignissen und Katastrophen (Katastrophenschutz).
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Beeskow wird in Erfüllung ihrer gesetzlichen Bestimmungen, durch Alarmierung, auf behördliche Anordnung oder auf Antrag tätig.
- (3) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auch sonstige Hilfs- oder Dienstleistungen erbringen (freiwillige Leistungen). Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Leistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Wehrleitung.

## **§ 2 Gebührenerhebung**

(1) Die Stadt Beeskow erhebt nach Maßgabe dieser Satzung und auf Grundlage des § 45 Abs. 1 BbgBKG in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung Gebühren für Leistungen der Feuerwehr gegenüber demjenigen, der

1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,

3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnungen oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
  4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
  5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
  6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
  7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
  8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
- (2) Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben erhebt die Stadt Beeskow Gebühren nach dem als Anlage beigefügten „Gebührentarif 3“, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Die Stadt Beeskow verlangt gemäß § 45 Abs. 3 BbgBKG vom Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigten, der seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, auch Erstattung für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Gebühren und Auslagen für Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.
- (4) Bei Brandsicherheitswachen und sonstigen Hilfeleistungen bzw. Leistungen der Feuerwehr ist zur Erstattung verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handlung ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat.
- (5) Sind mehrere Personen zur Erstattung verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Grundlagen der Gebührenmessung**

- (1) Grundlage der Gebührenbemessung sind die Art und der Umfang des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verbrauchten Materialien. Über die Art und Anzahl des einzusetzenden Personals und Art und Anzahl der einzusetzenden Fahrzeuge und Geräte entscheidet auf Grund des Meldungsinhalts die Leitstelle nach pflichtgemäßem Ermessen. Während eines Einsatzes entscheidet der jeweilige Einsatzleiter hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (2) Soweit die Gebührenbemessung nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet wird, gilt als Einsatz- bzw. Benutzungsdauer die Zeit vom Verlassen der Feuerwache / dem Feuerwengerätehaus bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Bei Einsätzen, die eine anschließende besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit der Reinigung damit der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Folgt durch eine erneute Alarmierung ein weiterer Einsatz vor Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft, gilt als Einsatz- bzw. Benutzungsdauer die Zeit von der ersten Alarmierung bis zur erneuten Alarmierung.

#### **§ 4 Gebührenhöhe**

- (1) Die Gebühren bestimmen sich nach dem Gebührentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Leistungen setzt sich die Gesamtgebühr aus der Summe der einzelnen in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifes zusammen.
- (2) Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Leistungsproportionalität wird die Einsatz- bzw. Benutzungsdauer minutengenau abgerechnet, soweit im Gebührentarif keine abweichende Regelung getroffen wurde.
- (3) In den Tarifnummern des Gebührentarifs sind die Kosten für Kraftstoff, Öl und die zum Fahrzeug gehörenden Geräte enthalten.

#### **§ 5 Inanspruchnahme Dritter**

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Beeskow kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 3 dieser Satzung private Unternehmen oder Personen beauftragen, sofern die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Anlagen, Fahrzeuge, Mittel und Geräte der Feuerwehr im Einzelfall nicht ausreichen.  
Dies gilt insbesondere bei ungewöhnlichen und größeren Schadens- bzw. Gefahrenlagen.
- (2) Die dadurch entstandenen Auslagen der beauftragten privaten Unternehmen oder Personen werden dem Gebührenschuldner auferlegt. Die Höhe richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

#### **§ 6 Erhebung, Fälligkeit, Verzicht**

- (1) Die Gebühren entstehen mit dem Ende des Einsatzes, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist.

- (2) Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschild wird 30 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern keine andere Fälligkeit angegeben wird.
- (3) Auf Gebührenerhebung kann gemäß § 45 Abs. 4 BbgBKG verzichtet werden, soweit der Kostenersatz oder die Gebührenerhebung im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

### **§ 7 Haftung**

- (1) Die Stadt Beeskow erhebt für die Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Gebühren nach dem als Anlage beigefügten „Gebührentarif“, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Pflicht der Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Feuerwehrmitglieder, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlichen Gefahren- oder Schadenbeseitigung oder sonstiger Gründe nicht mehr benötigt werden.

### **§ 8 Datenverarbeitung**

- (1) Die Stadt Beeskow ist berechtigt, zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten.
- (2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name und Anschrift des Gebührenschildners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflicht.
- (3) Ermittlung des Gebührenschildners können zum Zwecke der Gebührenerhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrtbundesamt.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes sowie des § 17 BbgBKG.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Die Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Beeskow tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Gebührensatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Beeskow vom 01. Juli 2020 außer Kraft.

Beeskow, den 14.04.2026

gez. Robert Czaplinski  
Bürgermeister

**Anlage**  
**Gebührentarif Feuerwehrgebührensatzung**

<b>1.</b>	<b><u>Vorhaltekosten</u></b>	<b>Gebühr in € pro h</b>	<b>Gebühr in € pro min</b>
1.1	Grundgebühr	45,14	0,75

<b>2.</b>	<b><u>Personaleinsatz</u></b>	<b>Gebühr in € pro h</b>	<b>Gebühr in € pro min</b>
2.1	Einsatzkraft	15,44	0,26

<b>3.</b>	<b><u>Fahrzeuge</u></b>	<b>Gebühr in € pro h</b>	<b>Gebühr in € pro min</b>
3.1	ELW	40,80	0,68
3.2	KdoW	462,96	7,72
3.3	TLF	41,74	0,70
3.4	HLF 20	40,04	0,67
3.5	DL(A)K 12/23	77,81	1,30
3.6	LF16 HDL	44,83	0,75
3.7	GW-L	45,12	0,75
3.8	TSF-W	47,83	0,80
3.9	MTF	37,91	0,63
3.10	Wasserrettung	127,74	2,13

<b>4.</b>	<b><u>Verbrauchsmaterial</u></b>	<b>Kosten in € pro kg</b>
4.1	Ölbindemittel	0,90

Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Vorhaltekosten (Grundgebühr)  
+ Gebühr/Minute je Einsatzkraft  
+ Gebühr/Minute je Fahrzeug  
Gesamtkosten

# Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Beeskow einschließlich ihrer Ortsteile über die Öffnung von Verkaufsstellungen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- oder Feiertagen im Jahr 2026

## Präambel

Auf Grundlage des § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) vom 27. November 2006, (GVBl.I/06, [Nr. 15], S. 158), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 25. April 2017 erlässt der Bürgermeister der Stadt Beeskow als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beeskow vom 14.04.2026 (BV/019/2026) für das Gebiet der Stadt Beeskow und ihrer Ortsteile folgende

## Ordnungsbehördliche Verordnung:

### § 1

#### Verkaufsoffene Sonntag

Abweichend von § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes dürfen im Amtsgebiet der Stadt Beeskow und ihrer Ortsteile Verkaufsstellen aus Anlass des jeweils benannten besonderen Ereignisses an folgenden Sonntagen, zu folgenden Zeiten geöffnet sein:

		Ereignis	Zeit
1.	Sonntag, den 03.05.2026	Beeskower Frühlingsmarkt	13 – 17 Uhr
2.	Sonntag, den 29.11.2026	Beeskower Weihnachtsmarkt	13 – 18 Uhr

Die benannten Ereignisse sind auch über die Grenzen des Amtsgebietes bekannt und ziehen jedes Jahr Besuchergruppen - deutlich über die Einwohner der Stadt Beeskow und ihrer Ortsteile hinaus - an. Sie finden seit vielen Jahren immer wiederkehrend statt und beruhen auf ortstypische und/ oder traditionelle Gegebenheiten.

Traditionell findet auch in diesem Jahr wieder der Beeskower Frühlingsmarkt statt. Die Marktveranstaltung mit zahlreichen regionalen Gartenbaubetrieben, Kultur- und Sportvereinen sowie Kunst- und Handwerksunternehmen zieht seit vielen Jahren große Kunden- und Gästeströme über die Stadtgrenzen hinaus an, die gemeinsam den Frühling begrüßen. Der Frühlingsmarkt endet um 17 Uhr, sodass die Freigabe zur Sonntagsöffnung bis 17 Uhr begrenzt wird. Der Beeskower Weihnachtsmarkt ist fester Bestandteil der Adventszeit in der Stadt Beeskow einschließlich ihrer Ortsteile. Schwerpunkt des Weihnachtsmarktes bildet das gastronomische Angebot. Des Weiteren bieten verschiedene Händler zumeist in Handarbeit gefertigte Waren an. Der Weihnachtsmarkt findet seit vielen Jahren statt und erfreut sich bei den Besuchern großer Zufriedenheit. Insbesondere in den Abendstunden ist traditionell mit großem Zulauf zu rechnen. Der Weihnachtsmarkt endet Sonntag um 18 Uhr, sodass die Freigabe zur Sonntagsöffnung ebenfalls bis 18 Uhr begrenzt wird.

Für die jeweils aufgrund der Ereignisse entstehenden Besucherströme besteht ein Bedarf an offenen Verkaufsstellen. Der Wirkungskreis der benannten Ereignisse erstreckt sich auf den Bereich der Beeskower Innenstadt, insbesondere dem Marktplatz und sich unmittelbar anschließenden Straßen.

Die prägende Wirkung der vorgenannten Veranstaltungen für die betroffenen Sonntage wird dadurch gestärkt, dass die Verkaufszeit von 0-24 Uhr per Gesetz auf fünf Stunden beschränkt ist. Die Verkaufsstellen sind insofern nur zeitweise während der besonderen Ereignisse geöffnet.

Insofern besteht insofern ein verfassungsrechtlich tragfähiger Grund für die Sonntagsöffnung zu den benannten besonderen Ereignissen.

## **§ 2**

### **Geltungsbereich; Hinweis zur Öffnung von Verkaufsstellen**

Diese Verordnung gilt im Bereich der Beeskower Innenstadt, rund um den Marktplatz und sich unmittelbar anschließenden Straßen. Wird von dieser Sonderregelung Gebrauch gemacht, hat der Inhaber der Verkaufsstelle in oder an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die Öffnungszeiten an Sonn- oder Feiertagen hinzuweisen.

## **§ 3**

### **Beschäftigungszeiten**

Für die Beschäftigung von ArbeitnehmerInnen aufgrund dieser Verordnung gilt § 10 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz. Die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten.

## **§ 4**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Fahrlässige oder vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 12 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2026 außer Kraft.

Beeskow, den 14.04.2026

gez. Robert Czaplinski  
Bürgermeister

# **Satzung zur finanziellen Förderung des ehrenamtlichen Engagements in der Stadt Beeskow**

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung — BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I./24. [Nr.10], S. 1 ber. [Nr. 381]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Beeskow in ihrer Sitzung am 14.04.2026 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeine Bedingungen**

- (1) Die Förderung des ehrenamtlichen Engagements im Rahmen dieser Satzung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Beeskow und steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit finanzieller Mittel. Ein Rechtsanspruch des Antragsstellers auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.
- (2) Im Rahmen dieser Richtlinie werden insbesondere gefördert:
  - besondere Projekte (Leuchttürme) des kulturellen Lebens in der Stadt Beeskow,
  - Vereine / Träger / Interessensgruppen mit hohem ehrenamtlichem Engagement,
  - -Projekte und Veranstaltungen im sportlichen, kulturellen und sozialen Bereich.
- (3) Nicht gefördert werden Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen im Sinne von § 27 Kommunalwahlgesetz.
- (4) Keine Förderung erfahren Vereine und Personen, deren Wirken sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland richtet.

## **§ 2 Zuschüsse für Vereine**

- (1) Es können Vereine gefördert werden, die ihren Sitz in Beeskow haben und ihre Gemeinnützigkeit durch einen Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamts nachweisen können. Darüber hinaus ist eine Förderung möglich, wenn ein Verein in Beeskow Projekte und Vorhaben umsetzt. Die Förderung ist darüber hinaus grundsätzlich an die Teilnahme des Fördermittelempfängers an mindestens eine öffentliche Veranstaltung / Jahr zu binden.

Auf Antrag können auch Vereine in der Förderung aufgenommen werden, die ihren Sitz nicht in Beeskow haben, wenn sichergestellt ist, dass die Zuschüsse ausschließlich für Aktivitäten des Vereins in Beeskow eingesetzt werden.

Vereinen gleichgestellt sind Interessensgruppen und Bürgervereinigungen zur Umsetzung der Ziele dieser Richtlinie.

- (2) Die von der Stadt Beeskow bereitgestellten Zuschüsse für Vereine unterteilen sich in einen Grundbetrag (§ 3) und einen Aufstockungsbetrag (§ 4).
- (3) Vereine müssen ihr Sportangebot und Vereinsinformationen jederzeit für die Öffentlichkeit bereitstellen. Die Publikation kann mittels Schaukastens, eigener Homepage oder digitaler Informationstafel erfolgen.

### **§ 3 Grundbetrag**

Jeder Verein, der die Voraussetzungen des § 2 erfüllt, erhält für Vereinszwecke einen Grundbetrag von 350,- € pro Jahr. Der Antrag auf Gewährung der Zuschüsse ist schriftlich im laufenden Jahr im 1. bzw. 2. Quartal beim Bürgermeister einzureichen.

### **§ 4 Aufstockungsbetrag für Kinder- und Jugendarbeit**

- (1) Jeder Verein, der die Voraussetzungen des § 2 erfüllt, erhält einen Aufstockungsbetrag pro Vereinsmitglied vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahres von 30,00 € pro Jahr.
- (2) Als Nachweis ist bei Sportvereinen die Bestandserhebung gegenüber dem Kreissportbund, bei den übrigen Vereinen eine Mitgliederliste mit Namen, Geburtsdatum und Adresse der betroffenen Mitglieder einzureichen.

### **§ 5 Zuschüsse für Aktivitäten in den Partnerstädten Sulecin und Kamen**

- (1) Für Aktivitäten in den Partnerstädten Sulecin und Kamen erhalten Vereine, welche die Voraussetzungen des § 2 erfüllen, darüber hinaus Schule, Horte und Kitas mit Sitz in Beeskow sowie der Seniorenbeirat einen Grundbetrag von 100,00 € pro Reise und einen Aufstockungsbetrag von 10,00 € pro Teilnehmer aus Beeskow.
- (2) Der Antrag auf Gewährung der Zuschüsse ist schriftlich spätestens zwei Wochen vor Beginn der Reise beim Bürgermeister einzureichen.

### **§ 6 Mehrjährige Förderung**

- (1) Für besondere Vorhaben/ Projekte mit erheblicher Auswirkung auf die kommunale Ausstattung mit kulturellen Angeboten soll eine langfristige vertragliche Regelung zur Sicherung dieser Angebote abgeschlossen werden. Für diese Absicherung ist jeweils ein Einzelbeschluss der SVV erforderlich. Zu diesen Angeboten zählen z.B. die Bibliothek mit Stadtarchiv (Kupferschmiede Beeskow e.V.) und die Angebote der Burg Beeskow (Landkreis Oder Spree).
- (2) Für Vereine / Projekte mit besonderem Interesse für die Stadt Beeskow sollen nach Antragstellung und einem positiven Votum durch den Fachausschuss durch den Bürgermeister 3-jährige Finanzierungszusagen erteilt werden.
- (3) Sofern Projekte durchgeführt werden sollen, die nicht zu den originären Aufgaben der Stadt Beeskow zählen, an deren Umsetzung die Stadt aber ein Interesse hat, wird die Stadt eine Unterstützung durch die Bereitstellung von Räumen ohne die Erhebung einer Kaltmiete gewähren.
- (4) Im Rahmen dieser mehrjährigen Förderung werden insbesondere öffentliche Veranstaltungen / Projekte mit folgenden Schwerpunkten gefördert:
  - a. Kinder- und Jugendarbeit
  - b. Seniorenbetreuung
  - c. Bürgerschaftliches Engagement

- d. Touristische Angebote
- e. Wohngebietsfeste
- f. Soziale Projekte
- g. Sportliche Projekte
- h. Ökologische Projekte
- i. Kulturelle Projekte

(5) Gefördert werden können Vereine, Institutionen privaten und öffentlichen Rechts und Einzelpersonen, die als Veranstalter fungieren. Vorrangig werden im Rahmen von Projektverträgen Veranstaltungen gefördert, die bereits seit mehreren Jahren in Beeskow stattfinden bzw. bei denen vorgesehen ist, dass sie regelmäßig stattfinden sollen.

(6) Anträge auf Förderung sind schriftlich bis zum 30.10. (vor dem 3 Jahreszeitraum) für die Folgejahre an den Bürgermeister zu richten und müssen folgende Angaben enthalten:

Veranstalter / Träger  
 Anlass und Ziel der Veranstaltung  
 Zielgruppe  
 Veranstaltungsort  
 Finanzierungskonzept  
 beantragter Zuschuss der Stadt

(7) Für die Umsetzung dieser Projekte wird durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beeskow ein jährliches Gesamtbudget durch einen gesonderten Beschluss festgesetzt.

## **§ 7 Unterstützung neuer Projekte im Rahmen des laufenden Haushaltsjahres**

(1) Für die Unterstützung neuer Projekte im Rahmen des laufenden Haushaltsjahres, die den Zielen dieser Satzung entsprechen, stellt die Stadt Beeskow einen jährlichen Zuschuss von 15.000,- Euro für die Bereiche Sport / Kultur / Veranstaltungen zur Verfügung.

(2) Die Verteilung dieser Mittel erfolgt über neu zu bildende „Stammtische Sport, Kultur und Veranstaltungen“, in denen engagierte Bürger der Stadt über jeweils 1/3 des Budgets nach Absatz 1 entscheiden können.

(3) Den Leitern dieser Stammtische (Stammtischkapitän) wird zur Durchführung dieser bürgernahen Entscheidungsfindung ein jährliches Budget von je 500,- Euro zur Verfügung gestellt.

## **§ 8 Zuschüsse für Ortsteile**

(1) Jeder Ortsteil erhält für die Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens im Ortsteil einen jährlichen Zuschuss für den laufenden Betrieb. Die Höhe dieses Zuschusses wird im jährlichen Haushalt der Stadt festgelegt.

(2) Die Zuschüsse dienen auch zur Unterhaltung der Spielplätze in den Ortsteilen und zur Unterhaltung des Dorfgemeinschaftshauses.

(3) Sofern das Dorfgemeinschaftshaus und / oder der Spielplatz durch die Stadt unterhalten werden, verringert sich der Zuschuss um die Kosten der Unterhaltung.

- (4) Über die Verwendung der Zuschüsse entscheidet der Ortsbeirat eigenverantwortlich.

### **§ 9 Zuschuss für Seniorenbeirat**

Der Seniorenbeirat erhält für seine Arbeit einen Jährlichen Zuschuss. Die Höhe wird im Rahmen der Haushaltssatzung festgesetzt. Über die Verwendung des Zuschusses entscheidet der Seniorenbeirat eigenverantwortlich.

### **§ 10 Prüfung der Mittelverwendung**

- (1) Die Zuschüsse nach §§ 3 und 4 werden als Pauschale gewährt. Ein Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich.
- (2) Bei Gewährung von Zuschüssen nach S 5 ist eine Teilnehmerliste nach Abschluss der Reise vorzulegen.
- (3) Die Verwendung der übrigen Zuschüsse ist gegenüber der Stadt nachzuweisen. Die Stadt Beeskow ist berechtigt, die zweckmäßige Verwendung der Zuschüsse in geeigneter Form zu prüfen. Nicht zweckgemäß verwendete Mittel können zurückgefordert werden und der Zuschussempfänger von der weiteren Förderung ausgeschlossen werden.
- (4) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, nicht verwendete Zuschüsse für den gleichen Verwendungszweck in den folgenden Jahren einzusetzen. Dafür ist ein Antrag an die Stadt und die Zustimmung des Bürgermeisters erforderlich.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung zur finanziellen Förderung des ehrenamtlichen Engagements in der Stadt Beeskow außer Kraft.

Beeskow, den 14.04.2026

gez.  
Robert Czaplinski  
Bürgermeister